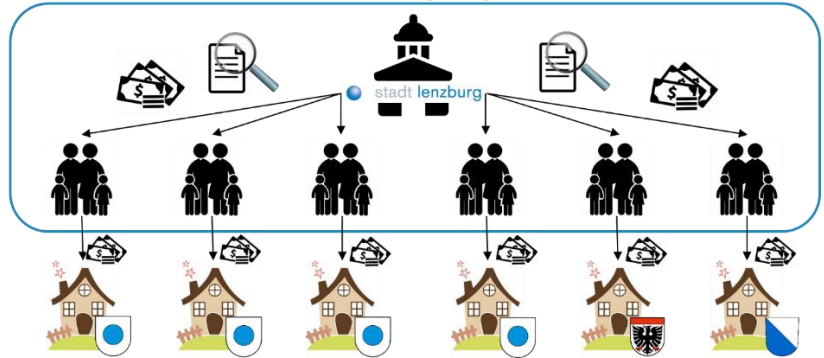


Merkblatt

Subventionsantrag nach Elternbeitragsreglement

Neues Subventionierungssystem

- Die Fachstelle Kinder & Familien der Sozialen Dienste ist für den Vollzug des Elternbeitragsreglements verantwortlich.
- Die Kinderbetreuungsinstitutionen rechnen direkt mit den Eltern ab.
- Die Stadt Lenzburg vergütet den Eltern den Subventionsanteil nach Bezahlung der Rechnung zurück.
- Die Kinder können auch von Institutionen ausserhalb von Lenzburg betreut werden.
- Unterstützte Angebote: Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Tagesfamilien (bis zum Abschluss der Primarschule)



Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung

- Steuerrechtlicher Wohnsitz in Lenzburg, Kinderabzug in der Steuerveranlagung
- Subventioniert wird nur die ergänzende Kinderbetreuung, welche während dem Nachgehen einer Erwerbstätigkeit, Aus- oder Weiterbildung, Eingliederungsmassnahme oder aufgrund Invalidität notwendig ist.

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
Mutter 60%	X	X	X S	X S	X S	X S				
Vater 60%			X S	X S	X S	X S	X	X		

(Beispiel: X = Erwerbstätigkeit oder vglb./S = subventionierungsberechtigter Betreuungshalbtage)

- Minimale Erwerbstätigkeit oder vglb.: Alleinerziehend 20%, zwei Erziehungsberechtigte 120%
- Offene Steuerrechnungen sind bezahlt.
- Besondere Anspruchsberechtigung können bei der Fachstelle Kinder & Familien geltend gemacht werden (Beratungsgespräch zwingend notwendig).

Berechnungsgrundlage des Subventionsanspruchs

- Massgebendes Einkommen: Steuerbares Einkommen gem. letzter definitiver Steuerveranlagung
 + Einkommen aus vereinfachten Abrechnungsverfahren
 + Pensionskassen-Einkäufe
 + Beiträge Säule 3a
 + Zuwendungen an politische Parteien
 + freiwillige Zuwendungen
 + Verluste aus früheren Geschäftsjahren
 + Liegenschaftsunterhalt grösser als Pauschalabzug
 + Kleinverdienerabzug (Ziff. 24 StE)
 + 20% des steuerbaren Vermögens
- liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert (+/- 25%), gilt eine provisorische Berechnung
- Subventionierungsberechtigte Halbtage (gemäss Grafik oben)

Fristen

- Antragstellung jederzeit möglich
- Bezug von Subventionen nach dem neuen System seit 1. August 2018 möglich
- Subventionen werden frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, ausbezahlt (keine rückwirkenden Auszahlungen).

Vorgehen/Abläufe

1. Antragstellung mit offiziellem Formular (online verfügbar www.lenzburg.ch oder bei den Sozialen Diensten) per E-Mail oder Post
2. Verfügung der Fachstelle Kinder und Familie (Verfügungen immer befristet bis 31. Juli)
3. Regelmässige Einreichung der Rechnungen der Betreuungsinstitutionen zusammen mit den Zahlungsbelegen bei der Fachstelle Kinder und Familie (innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungsdatum)
4. In der Regel monatliche Auszahlung der Subventionen nach Prüfung der Rechnungen und der Zahlungsbelege
5. Erneute (kürzere) Antragstellung für Subventionierung ab 1. August im neuen Jahr

Änderung der Verhältnisse

Folgende Veränderungen müssen unterjährig innerhalb eines Monats gemeldet werden, da sie das Ausstellen einer neuen Verfügung zur Folge haben:

- Veränderung des massgebenden Einkommens **um mehr als 25%**
- Veränderung des Arbeitspensums um mehr als einen Halbtage
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder der Wegzug aus Lenzburg

Beispiel

- Erwerbssituation (3 subventionierungsberechtigte Halbtage)

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
Mutter 40%	X	X			X	X				
Vater 90%	X	X	X	X	X		X	X	X	X

- Massgebendes Einkommen: Fr. 72'300.-
- Anteil der Stadt: 36.25%
- Betreuung: Kind A → 1 Tag Tagesstruktur à Fr. 50.- = Fr. 2'600.- pro Jahr
Kind B → 1.5 Tage KiTa à Fr. 100.- = Fr. 7'800.- pro Jahr
- Kosten total pro Jahr: Fr. 10'400.-/Subventionierung der Stadt: Fr. 3'770.-

Kontakt/Öffnungszeiten

Wünschen Sie eine Beratung?

Erreichbarkeit der Fachstelle Kinder und Familie

062 886 46 25

Montag 8:00 – 11.30 / 14:00 - 17:00

Mittwoch 14:00 - 17:00

Bitte vorgängig einen Termin vereinbaren.